

Satzung

(gültig ab 16.10.2014)

als PDF öffentlich unter www.asv-nordrach.de



**Allgemeiner Sportverein
Nordrach 1946 e.V.**

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
A Allgemeines		
§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Geschäftsjahr	3
§ 4	Mittelverwendung	3
B Mitgliedschaft		
§ 5	Mitglieder	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7	Aufnahmebedingungen	4
§ 8	Rechte der Mitglieder	4
§ 9	Pflichten der Mitglieder	4
§ 10	Beitrag	5
§ 11	Umlagen	5
§ 12	Austritt	5
§ 13	Ausschluss	5
§ 14	Ehrungen	5
C Organe des Vereins		
§ 15	Vereinsorgane	6
§ 16	Vorstand	6
§ 17	erweiterter Vorstand	6
§ 18	Vorstandssitzung	6
§ 19	Kassenwart	7
§ 20	Organisationsleiter	7
§ 21	Leiter Öffentlichkeitsarbeit	7
§ 22	Abteilungsleiter (z.B. Sekretär+Schriftführer, Freizeitsport, Passive)	7
§ 23	Jugendleiter, Jugendvorstand und Jugendversammlung	7
§ 24	Beisitzer	8
§ 25	Ordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 26	Inhalt der Tagesordnung	8
§ 27	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 28	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 29	Kassenprüfer	8
§ 30	Einsetzen von Ausschüssen	9
D Schlussbestimmungen		
§ 31	Haftpflicht	9
§ 32	Auflösung des Vereins	9
§ 33	Inkrafttreten der Satzung	9
	Unterschriften entsprechend § 59 Abs. 3 BGB	9

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der am 13.5.1946 gegründete Verein führt den Namen

**"Allgemeiner Sportverein Nordrach 1946 e.V. "
(ASV Nordrach)**

1.2 Der ASV Nordrach hat seinen Sitz in Nordrach / Ortenaukreis. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer **VR 30** eingetragen.

1.3 Die Vereinsfarben des ASV Nordrach sind **Blau-Weiß**.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein ASV Nordrach 1946 e.V. mit Sitz in Nordrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, den Erhalt von Sportanlagen und die Einbindung der Mitglieder in ein gemeinsames Vereinsleben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

5.1 Der Verein besteht aus

5.1.1 ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

5.1.2 passiven Mitgliedern

5.1.3 Ehrenmitgliedern

5.2 **Außerordentliche Mitglieder** sind

5.2.1 Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres

5.2.2 **Jugendliche Mitglieder** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

5.2.3 **Gastmitglieder**, die einem anderen Verein angehören.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- 6.2 Der **Antrag zur Aufnahme** in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 6.3 Eine gleichzeitige Aufnahme als Mitglied im Förderverein des ASV Nordrach wird empfohlen.

§ 7 Aufnahmebedingungen

- 7.1 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 7.2 Jedes neue Mitglied kann die Satzung unter www.asv-nordrach.de als PFD herunterladen. Auf besonderen Antrag kann ein Ausdruck bei der Vorstandschaft angefordert werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung, Anwendung und Einhaltung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Sportanlagen zu spielen, nicht zu.
- 8.2 Die ordentlichen und die passiven Mitglieder (§ 5) haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben und haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 8.3 Die außerordentlichen Mitglieder haben keinen Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung, haben mit Ausnahme der Studenten und der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 18 Jahre kein aktives und passives Wahlrecht, aber gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 8.4 Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 8.5 Jugendliche Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahrs das Recht zu Abteilungsleitern in den erweiterten Vorstand gewählt zu werden.
- 8.6 Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Alle Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 9.2 Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
- 9.3 Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. (§ 10)
- 9.4 Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10 Beitrag

- 10.1 Alle ordentlichen und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- 10.2 Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung in einer **Beitrags- und Gebührenliste** fest.
- 10.3 Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können diese Mitglieder nach § 13.1.4 ausgeschlossen werden.
- 10.4 Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge auf deren schriftlichen Antrag stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

- 11.1 Die **Mitgliederversammlung** kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- 11.2 § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

- 12.1 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- 12.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluss

- 13.1 Durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - 13.1.1 grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - 13.1.2 schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - 13.1.3 unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - 13.1.4 Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung (§ 10.3).
- 13.2 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen.
- 13.3 Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 13.4 Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 Ehrungen

- 14.1 Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden
 - 14.1.1 die Vereinsnadel in **Silber** für 25 jährige Mitgliedschaft
 - 14.1.2 die Vereinsnadel in **Gold** für 40 jährige Mitgliedschaft
 - 14.1.3 die Vereinsnadel in **Gold mit Lorbeerkranz** für 50 jährige Mitgliedschaft
 - 14.1.4 die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenspielführer für besondere Verdienste um den Verein.
- 14.2 Die **Verleihung** der Vereinsnadel wird vom erweiterten Vorstand aufgrund der Dauer der Vereinszugehörigkeit nach Erreichung des 18. Lebensjahr festgestellt und in der Mitgliederversammlung verliehen. Ergeben sich aus mangelnden Aufzeichnungen Unstimmigkeiten sind diese mit dem Mitglied zu klären.
- 14.3 Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** oder **Ehrenspielführer** erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 15 Vereinsorgane

- 15.1 Die Organe des Vereins sind: **Der Vorstand**, der **erweiterte Vorstand**, die **Mitgliederversammlung**, der **Jugendvorstand** und die **Jugendversammlung (§ 23)**. Alle Nennungen können weiblich oder männlich sein.

§ 16 Vorstand

- 16.1 Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem **1. Vorstand**, dem **2. Vorstand wirtschaftliche Geschäftsbetriebe** und dem **2. Vorstand Sport**. Jedes Vorstandsmitglied ist je **einzel**n zur **Vertretung** **berechtigt**.
- 16.2 **Rechtshandlungen**, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als 5.000,00 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
- 16.3 Der **Vorstand Sport** verantwortet in enger Abstimmung mit dem Jugendleiter den gesamten aktiven sportlichen Bereich inklusive Trainer, Betreuer und in gemeinnützigen Vereinen zulässige Prämiensysteme. Zum Verantwortungsbereich gehören auch die Schiedsrichter und der Freizeitsport für Erwachsene und Senioren. Zur Unterstützung können Abteilungsleiter in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.

§ 17 erweiterter Vorstand

- 17.1 Der **erweiterte Vorstand** besteht aus: **dem Vorstand (§ 16)**, **dem Kassenwart (§ 19)**, **dem Jugendleiter (§ 23)**, **dem Organisationsleiter (§ 20)**, **dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit (§ 21)** und den vom Vorstand vorzustellenden **Abteilungsleitern (§ 22)**, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 17.2 **Der Jugendleiter (§ 23)** wird durch die Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Findet keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung statt, muss die ordentliche Mitgliederversammlung einen anderen Jugendleiter wählen. Die Jugendversammlung und der Jugendvorstand werden von der Neuwahl informiert
- 17.3 Bis zu **3 Beisitzer (§ 24)** können nur vom Vorstand berufen werden.
- 17.4 Die **Wahlen** des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl. Auf einstimmigen Antrag kann mit Handzeichen abgestimmt werden.
- 17.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
- 17.6 Scheidet während seiner Amtszeit einer der 1. oder 2. Vorstände aus, so kann eine Nachwahl innerhalb des erweiterten Vorstandes innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
- 17.7 Wenn mehr als die Hälfte des erweiterten Vorstands ausscheiden muss in einer außerordentlich einzuberufenden Mitgliederversammlung entsprechend § 28 eine Nachwahl stattfinden.
- 17.8 Das Amt des Vorstandes gem. §16 sowie des erweiterten Vorstandes gem. §17 wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 17.9 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 8 beschließen, dass dem Vorstand gem. §16 sowie dem erweiterten Vorstand gem. §17 für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 18 Vorstandssitzung

- 18.1 Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstands dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 18.2 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 18.3 Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag. In Abwesenheit des 1. Vorstandes gibt die Stimme des Sitzungsleitenden 2. Vorstandes den Ausschlag.

§ 19 Kassenwart

- 19.1 Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen und unterstützt den Vorstand wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in seinem Verantwortungsbereich.
- 19.2 Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 29) zur Überprüfung vorzulegen.
- 19.3 Er hat das Einsichtsrecht in die Nachweisführung der Mittelverwendung des Jugendkassenwarts.

§ 20 Organisationsleiter

- 20.1 Der Organisationsleiter verantwortet alle organisatorisch zu lösenden Bereiche sofern diese nicht bereits in anderen §§ der Mitglieder des erweiterten Vorstandes geregelt sind. Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation von Festen und Feiern, Arbeitseinsätze, Säuberungen und Reinigungen, Bautätigkeiten und dergleichen auch die Verwaltung von Fahrzeugen, Schlüsseln, Rechtestrukturen und dergleichen sowie die Dokumentationen, Ablagen und Archive.
- 20.2 Der Organisationsleiter wird unterstützt von mindestens einem zu wählenden **Abteilungsleiter „Sekretariat“** (männlich oder weiblich) der die Position des **Schritfführers** verantwortet und vor allem für den Verteiler, Ablage und Archiv des Email- und Schriftverkehr zuständig ist und den Kalender in Outlook pflegt und Wiedervorlagen macht.
- 20.3 Der Schritfführer besorgt den Schriftverkehr und die **Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen** sowie die Adressenpflege und Mitgliederverwaltung.
- 20.4 **Protokolle** muss der Schritfführer gemeinsam mit dem 1. und den beiden 2. Vorständen unterzeichnen.

§ 21 Leiter Öffentlichkeitsarbeit

- 21.1 Der Leiter Öffentlichkeitsarbeit verantwortet die interne und externe Kommunikation und Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben, die Werbeträger (wie z.B. Heftchen (Inserenten und Berichte), Homepage, Anzeigen, Kampagnen), die Gewinnung von neuen Mitgliedern (vor allem im Jugendbereich), Spendern und Sponsoren sowie den Erhalt von Mitgliedschaften.
- 21.2 Der Leiter Öffentlichkeitsarbeit wird unterstützt von mindestens einem zu wählenden **Abteilungsleiter „Passive“** (männlich oder weiblich) der die Ehrungen, Jubilare, Geburtstage und den Erhalt der Mitgliedschaften verantwortet und der vom Sekretär in der Wiedervorlage unterstützt wird.

§ 22 Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern unterliegt die Leitung ihrer Abteilung. Zu Abteilungsleitern können auch Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden. Abteilungsleiter können für alle Vorstandsbereiche gewählt werden. Auf besonderen Antrag können die Aufgaben der Abteilungsleiter „Passive“, Kinderbetreuung“ und „Sekretär“ auch direkt von den Leitern übernommen werden.

§ 23 Jugendleiter, Jugendvorstand und Jugendversammlung

- 23.1 Dem **Jugendleiter** unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.
- 23.3 Eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende **Jugendordnung** regelt das Zusammenwirken der Jugendabteilungen, Jugendversammlung, Jugendvorstand mit Jugendleiter und der Mitgliederversammlung des ASV Nordrach 1946 e.V. und deren Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten.
- 23.3 Der Jugendleiter wird unterstützt von mindestens einem zu wählenden **Abteilungsleiter „Freizeitsport“** (männlich oder weiblich) der die Bereiche Kinderturnen und -Freizeitsport verantwortet.

§ 24 Beisitzer

Die Beisitzer wirken nicht stimmberechtigt im erweiterten Vorstand mit (§ 17.3). Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben als Helfer, Berater und für Sonderprojekte herangezogen werden können.

§ 25 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 25.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Jugendliche Mitglieder dürfen als Zuhörer anwesend sein.
- 25.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich **einberufen** werden. Sie soll im 2. Quartal bis spätestens 30.6. des Jahres stattfinden.
- 25.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss im Amtsblatt durch den 1. Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin im Vereinsinfokasten und im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- 25.4 **Anträge zur Tagesordnung** sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorstandes schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen und dann während der Mitgliederversammlung vom Einreicher selbst vorzutragen. Verlesungen durch Dritte können nicht stattfinden.

§ 26 Inhalt der Tagesordnung

- 26.1 Die Tagesordnung muss enthalten:
- 26.1.1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
- 26.1.2 Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren dem Jahresbeitrag und einer etwaigen Umlage (§§ 10 und 11) in einer Gebühren- und Beitragslisten.
- 26.1.3 Wahl des neuen Vorstands, erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 27), die Abteilungsleiter werden vom Vorstand vorgestellt und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 26.2 Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 27 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 27.1 Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 27.2 Soll eine Abstimmung **geheim** erfolgen, so müssen dies mindestens **5 stimmberechtigte Mitglieder** beantragen.
- 27.3 Wahlen müssen **geheim** geführt werden, wenn nicht einstimmig Wahl per Handzeichen vereinbart wurden.

Ist die Auszählung der **Handstimmen nicht eindeutig**, kann der Wahlleiter oder der 1. Vorstand geheime schriftliche Wahl anordnen.

- 27.4 Über die Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 20.3).

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 28.1 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 28.2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 28.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 29 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 30 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen.

D. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein dem Mitglied gegenüber **nicht**.

§ 32 Auflösung des Vereins

- 32.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 32.2 Zur Einberufung bedarf es der Ankündigung im Amtsblatt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, § 25 ist zu beachten.
- 32.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorstand der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- 32.4 Bei der Auflösung des Vereins sowie Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordrach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
- 32.5 Der 1. Vorstand hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Gengenbach anzumelden.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 16.10.2014 beschlossene Satzung erlöschen alle zuvor eingereichten Satzungen.

Erstellt Nordrach den 16.10.2014

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern (vgl.§ 59 Abs. 3 BGB)

1	2	3
-----	-----	-----
4	5	6
-----	-----	-----
7	8	9
-----	-----	-----